



1911.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflegskostenrückzahlg.
2. Hausierverbot für Wien.
3. Zulässigkeit der Kumulierung von Stipendien.
4. Zentral-Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege.
5. Berichterstattung an die k. k. n.-ö. Statthalterei über Bauunfälle.
6. Statistik über bewilligte Ausverkäufe.
7. Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen Expropriationserkenntnisse.
8. Steuer- und gewerberechtliche Behandlung ungarischer Marktbesucher.
9. Ehebüchleinzeugnisse preussischer Staatsangehöriger, Heimatschein.
10. Verbot von Gummi-Creme zur Schaum-Erzeugung bei Getränken.
11. Errichtung einer k. k. Bezirkshauptmannschaft in Monsalcone.
12. Die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken Wiens.
13. Ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen.
14. Verlegung der Telegraphenstationen Wien 26 und 67 in den XIX. Bezirk.
15. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

16. Abänderung des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung für den Wiener Zentral-Friedhof.

Magistrat:

17. Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat. — Vermehrung der Gruppenvorstände. — Geschäftsverteilung der Herren Ober-Magistratsräte.
18. Hausadministration als Nebenbeschäftigung städtischer Angestellter.
19. Genaue Beobachtung der Vorschriften des Gebührennormales.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit: für den politischen Verwaltungsdienst:

20. Die Versorgung der Stadt Wien mit Hochquellenwasser.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1910 und 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflegskostenrückzahlg.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni 1910, Nr. 5803 (M. Abt. XII, 20879/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Malnic, Krupsky und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Mählhäusen gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1909, Z. 12083, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten für K. B., nach der am 7. Juni 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragtes des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Lindner, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern und des Magistrats-Konzipisten Urban, als Vertreters der mitbeteiligten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mählhäusen vom 14. September 1908, Z. 7583, wurde die Stadtgemeinde Mählhäusen auf Grund des § 28 des Heimatgesetzes für verpflichtet erkannt, der Stadtgemeinde Wien für die Verpflegung des nach Mählhäusen zuständigen Kindes K. B. in der Zeit vom 13. September 1902 bis inklusive 1. Jänner 1906, das ist für 3 Jahre, 3 Monate und 19 Tage statt der erwachsenen und angeprohenen Auslagen im Betrage von 634 K 13 h nur den Teilbetrag von 284 K 40 h zu erlegen.

Über Rekurs der Stadtgemeinde Wien hat die k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen mit der Entscheidung vom 17. Februar 1909, Z. 16679, die Stadtgemeinde Mählhäusen zum vollen Ersatze der der Stadtgemeinde Wien erwachsenen Kosten per 634 K 13 h verurteilt, weil die Stadtgemeinde Wien der ihr nach § 30 des Heimatgesetzes obliegenden Anzeigepflicht Genüge geleistet hat, daher der Ersatzanspruch derselben im Gesetze begründet sei und weil andererseits in der an den Wiener Magistrat gerichteten Note der Stadtgemeinde Mählhäusen vom 30. September 1902, Z. 14 6, in welcher sich diese Gemeinde gegen die weitere Unterstüßung der K. B. verwahrt und die Mutter derselben zur Heimkehr mit ihrem Kinde aufgefordert hat eine Verfügung bezüglich der Armenversorgung der K. B. im Sinne des Gesetzes nicht erblickt werden könne.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der Stadtgemeinde Mählhäusen hat das Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung vom 15. April 1909, Z. 12083, aus den Gründen der k. k. Statthalterei-Entscheidung, sowie aus der Erwägung keine Folge gegeben, daß der von der Gemeinde Mählhäusen geltend gemachte Umstand, daß der Wiener Magistrat ihre Anfrage vom 15. Dezember 1905, Z. 1766, betreffend die Transportfähigkeit des Pfleglings unbeantwortet gelassen habe, an ihrer Verpflichtung zum vollen Ersatze der aufgelaufenen Kosten nichts zu ändern vermag.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der hiergerichts überreichten Beschwerde der Stadtgemeinde Mählhäusen geltend gemacht, daß nach § 28 des Heimatgesetzes die Aufenthaltsgemeinde auswärtigen Armen nur im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstüßung nicht verjagen darf, dieses augenblickliche Bedürfnis habe jedoch vorliegend nur solange gedauert, als die beschwerdeführende Gemeinde die Heimbeförderung der K. B. und ihrer Mutter nicht verlangt habe, das ist bis inklusive 6. Oktober 1902, von welchem Tage die Antwortnote der beschwerdeführenden Gemeinde dem Wiener Magistrat zugekommen ist, woraus folge, daß die beschwerdeführende Gemeinde im schlimmsten Falle nur bis zu diesem Tage die vollen, von da ab bis zur Transportierung des Kindes nach Mählhäusen, das ist bis 1. Jänner 1906, nur die in Mählhäusen üblichen und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit 7 K monatlich festgesetzten Verpflegskosten zu erlegen verpflichtet wäre; die beschwerdeführende Gemeinde sei aber auch nicht einmal zum Ersatze dieser weiteren Kosten verpflichtet, weil K. B. in die Heimatgemeinde nicht zurückkehren wollte, wodurch sie auf jedwede Unterstüßungen für ihr Kind verzichtet habe und die Stadtgemeinde Wien war daher seit jener Erklärung der Kindesmutter nicht einmal berechtigt gewesen, für ihr Kind weiter zu sorgen, und wenn sie das dennoch getan habe, geschah dies auf ihre Gefahr und Risiko. Die verlangten Verpflegskosten seien schließlich übermäßig hoch im Verhältnisse zu den durch das Gutachten des Bezirks-Ausschusses festgestellten und in Mählhäusen ortsüblichen Kosten.

Bei Entscheidung über diese Beschwerde hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Gegen den von der Stadtgemeinde Wien begehrten vollen Ersatz wendet die beschwerdeführende Gemeinde ein:

1. Sie habe vom Zeitpunkte der protokolllarischen Erklärung der Kindesmutter vom 23. Dezember 1902, sie wolle nach Mählhäusen nicht zurückkehren, da sie in Wien leichter Verdienst finde, an die Stadtgemeinde Wien überhaupt nichts zu zahlen, eventuell

2. sie könnte im ungünstigsten Falle nur bis 6. Oktober 1902 für die vollen, von da ab bis inklusive 1. Jänner 1906 nur für die in Mählhäusen ortsüblichen bedeutend mäßigeren Verpflegskosten ersatzpflichtig erklärt werden.

Diese beiden Einwendungen sind indes nicht stichhältig, denn, wie aus den Akten hervorgeht, erfolgte die Armenversorgung des Kindes K. B. durch Überstellung desselben in Privatpflege aus dem Grunde, weil dessen seit 13. April 1902 verwitwete Mutter dasselbe wegen Unterstandsfähigkeit selbst nicht erhalten

und pflegen konnte. Da nun die Kindesmutter laut Protokoll vom 23. Dezember 1902 sich deshalb geweigert hatte, nach Mühlahausen zu gehen, weil sie, wenn auch kümmerlich, für ihre Person den Lebensunterhalt in Wien verdienen, fanden dem Wiener Magistrat tatsächlich keine Mittel zu Gebote, die Kindesmutter zum Abgehen in ihre Heimatgemeinde zu zwingen, zumal ja auch die zur eventuellen Abhiebung derselben erforderlichen Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, nicht vorlagen. Es blieb somit der Stadtgemeinde Wien nichts anderes übrig, als das Ergebnis der Einvernahme der Kindesmutter der beschwerdeführenden Gemeinde mitzuteilen und sie neuerdings zur Heimholung des Kindes aufzufordern, was auch tatsächlich mit Note vom 23. Dezember 1902, Z. 14296, geschehen ist.

Da nun sowohl diese Note, als auch die weiteren Verreibungen vom 27. Mai und 13. Oktober 1903, dann vom 28. Juli 1905 von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde nicht beantwortet wurden, mußte die Stadtgemeinde Wien die mit der Verpflegung des Kindes verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln vorstrecken, und zwar insoweit, als endlich die beschwerdeführende Gemeinde in Beantwortung der letzten Urganote vom 1. Dezember 1905 bei dem Magistrat Wien sub præs. 18. Dezember 1905, Z. 27743, wegen Überstellung des Kindes nach Mühlahausen angefragt und dieselbe auch am 2. Jänner 1906 ins Werk gesetzt hat. Es kann sonach von einem Verschulden der Stadtgemeinde Wien mit Grund keine Rede sein und mangels eines solchen können die seit 23. Dezember 1902 bis 1. Jänner 1906 aufgelaufenen Verpflegungskosten derselben nicht zur Last gelegt werden.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde mit Rücksicht auf die festgestellten, in Mühlahausen tatsächlich niedrigeren Preise angestrebte Ermäßigung der Verpflegungskosten der R. B. vom Zeitpunkte des Einlangens der Note vom 30. September 1902, Z. 1426, beim Magistrat Wien, das ist vom 6. Oktober 1902 muß für nicht gerechtfertigt angesehen werden, weil in dieser Note eine anderweitige Verfügung in Bezug auf die Armenversorgung des Pflanzlings nicht getroffen wurde, vielmehr in derselben sich die beschwerdeführende Gemeinde lediglich gegen die weitere Unterstützung des Kindes der R. B. verwahrt und es der Kindesmutter anheimgestellt hat, falls sie in Not ist, sich in ihre Heimatgemeinde zu begeben, wo für sie und ihr Kind werde gesorgt werden. Diese Mitteilung genügte jedoch nicht, um die beschwerdeführende Gemeinde vor der vollen Ersatzpflicht zu schützen.

Die Verurteilung der beschwerdeführenden Gemeinde zum vollen Ersatz der durch das Kostenverzeichnis nachgewiesenen und von der Stadtgemeinde Wien tatsächlich aufgewendeten Verpflegungskosten erscheint somit gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

2.

Hausierverbot für Wien.

Statthaltereier-Erlaß vom 26. Juli 1910, Z. Ia-2406, M. Abt. XVII, 5693/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 128):

Der Herr Handelsminister hat sich laut Erlasses vom 9. Juli 1910, Z. 28050, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium bestimmt gefunden, mittels der im R.-G.-Bl. Stück LI, unter Nr. 128 erschienenen Verordnung vom 9. Juli 1910 auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 252) und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben das Verbot des Hausierhandels für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auszusprechen.

Dieses Verbot, welches am 1. Jänner 1911 in Wirksamkeit treten wird, wird jedoch auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung finden.

Ferner werden auch jene Hausierer, welche seit mindestens drei Jahren in Wien sesshaft sind und daselbst den Hausierhandel befugterweise betreiben, auf Grund ordnungsmäßig verlängerter Hausierbewilligungen auch weiterhin in Wien hausieren dürfen.

3.

Zulässigkeit der Kumulierung von Stipendien.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1910, Nr. 9552 (M. Abt. XIII, 11234/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Lezner, Freiherrn v. Weber und Dr. v. Herrnhirt, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde des Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Juni 1909, Z. 2.660, betreffend die Kumulierung zweier Stipendien durch den Rechtshörer R. . . R. . ., nach der am 24. September 1910 durch-

geführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Kubitschek, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Ritter v. Banniza, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Vom II. Semester des Studienjahres 1907/08 angefangen gelangte eine Marie Ludovica Lautner'sche Studienstiftung mit dem Jahresbetrage von 400 K, auf welchen Bezug laut Stiftingsbriefes do dato 18. Oktober 1897 „arme, begabte, fleißige junge Männer, welche jedoch an der Wiener Universität studieren“, Anspruch haben sollen und hinsichtlich welcher Stiftung „das Verleihungsrecht dem jedesmaligen Herrn Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zusteht“, zur Ausschreibung und wurde daselbe von dem damals die Geschäfte führenden Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer dem Hörer der Rechte R. . . R. . . verliehen. Nachträglich, und zwar vom I. Semester 1908/09 angefangen, kam ein Goldberger'sches Universitäts-Stipendium jährlicher 600 K in Erledigung, welches demselben R. . . R. . . verliehen wurde. Diese letztere Verleihung gab den Anlaß, die Frage der Kumulierung beider Stipendien in der Hand des genannten Rechtshörers aufzurollen, und wendete sich die k. k. niederösterreichische Statthalterei auf Grund des Antrages des Universitätsrektors, welches die Kumulierung befürwortete, an den Magistrat Wien zur Äußerung, ob der angeführten Kumulierung dortorts zugestimmt werde. Hierüber berichtete der Wiener Magistrat, daß der geschäftsführende Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer, der von dem Rechtshörer R. . . R. . . angestrebten Kumulierung des Maria Ludovica Lautner'schen Stipendiums per 400 K jährlich mit dem Goldberger'schen Universitäts-Stipendium per 600 K nicht zugestimmt habe, da die Dürftigkeit des genannten Bewerbers nicht in dem entsprechenden Maße bewiesen sei, worauf die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 13. April 1909 dahin entschied, sie sei nicht in der Lage, dem Gesuchsteller den gleichzeitigen Genuß der beiden Stipendien zu bewilligen, „da der geschäftsführende Vize-Bürgermeister der Stadt Wien in Ansehung des Lautner'schen Stipendiums der erbetenen Kumulierung nicht zugestimmt habe.“

Über Vorstellung des R. . . R. . . hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 23. Juni 1909, Z. 21650, der k. k. Statthalterei eröffnet, das daselbe „mit Rücksicht auf die konstatierte Dürftigkeit des Rechtshörers R. . . R. . ., ferner im Hinblick auf die sehr guten Studienerfolge desselben, sowie auf die Befürwortung des akademischen Senates der Universität in Wien gegen die angestrebte Kumulierung der gedachten zwei Stipendien in der Hand des mehrgenannten Stipendisten keine Einwendung zu erheben findet und wird die Statthalterei ermächtigt, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.“

Gegen diesen Ministerial-Erlaß bringt die Beschwerde des ersten Vize-Bürgermeisters der Stadt Wien im wesentlichen folgendes vor:

1. Die mit der angefochtenen Entscheidung bewilligte Kumulierung sei gesetzwidrig, da dieselbe dem als Gesetz zu qualifizierenden Hofdekret vom 13. März 1793, welches die Kumulierung von Stiftungen schärfstens verbiete, zuwiderlaufe, welches Hofdekret durch die späteren, eine Kumulierung unter Umständen gestattenden Ministerialverordnungen, welche selbst auch nicht dem Erfordernisse des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, entsprechen, nicht habe aufgehoben werden können.

2. Die Kumulierung verstoße auch gegen den Stiftingsbrief der Lautner'schen Stiftung, indem diese nur „armen“ Bewerbern offen stehe, von welchem Erfordernisse bei R. . . R. . . im Hinblick auf das demselben später zugefallene zweite Stipendium per 600 K nicht mehr gesprochen werden könne.

3. Angefochtene Entscheidung beinhalte zugleich eine Verletzung des dem Beschwerdeführer laut Stiftingsbrief zustehenden Verleihungsrechtes, da die Kumulierung entgegen der ausdrücklich erklärten Nichtgenehmigung derselben nicht zu bewilligen war.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht, die Beschwerde für begründet zu erkennen und ist hiebei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Beschwerde ist durchaus im Rechte, wenn sie geltend macht, daß das Hofdekret vom 13. März 1795, als auf Allerhöchster Entscheidung des damals mit absoluter Herrschergewalt ausgestatteten Landesfürsten beruhend Gesetzeskraft besitzt und daher durch spätere Regierungsverfügungen nicht geändert werden konnte.

Bei der mündlichen Verhandlung hat zwar der Regierungsvorsteher die Gesetzeskraft dieses Hofdekretes negiert, indem er sich auf den Archivakt vertief, welcher die Entstehung des bezüglichen Dekretes betrifft und in den Akten des Gerichtshofes erliegt. Allerdings geht aus diesem Archivakte nicht hervor, daß die Allerhöchste Sanktion in diesem Falle eingeholt wurde. Aber eben so wenig kann mit Bestimmtheit ein gegenteiliger Schluß daraus gezogen werden, da nur das Konzept des Hofdekretes selbst, nicht einmal das Exhibit des betreffenden Aktes vorliegt und die Vorgeschichte dieser normativen Verfügung gänzlich unbekannt ist. Maßgebend erscheint dagegen, daß in der auf Allerhöchsten Befehl herausgegebenen politischen Gesetzesammlung Band VI, Nr. 32, ausdrücklich eine Allerhöchste Entscheidung als Grundlage der Norm zitiert wird.

Wenn also auch der Beschwerde darin nicht widerprochen werden kann, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, so ist doch die Auslegung, welche die Beschwerde diesem Gesetze gibt, tatsächlich eine unrichtige.

Ein absolutes Kumulierungsverbot, wie es die Beschwerde in das Hofdekret vom Jahre 1795 hineininterpretiert, wollte mit diesem Dekrete überhaupt

nicht erlassen werden. Der Bestand eines absoluten Verbotes kann vor allem nicht ohne weiteres präsumiert werden.

Wenn berücksichtigt wird, welchen zeitlichen Schwankungen der Geldwert ausgesetzt ist, wie verschieden die Höhe der einzelnen Stipendien ist, daß tatsächlich oft zwei oder mehrere kumulierte Stipendien kaum die Höhe eines anderen in der Hand eines Stipendisten befindlichen Stipendiums erreichen und daß unter Umständen ein solches Verbot mit den für die Beurteilung der Stiftungsfähigkeit eines Bewerbers doch zunächst maßgebenden sifsterischen Anforderungen selbst im Widerspruche stehen könnte, ist zuzugeben, daß ein absolutes Kumulierungsverbot nur dann als berehend angenommen werden kann, wenn es in der betreffenden Norm klar und bestimmt zum Ausdruck gelangt ist. Dies ist jedoch bei dem Hofdekrete vom Jahre 1795 nicht der Fall.

Der Wortlaut des Hofdekretes ist:

„Da neuerdings Fälle entdeckt worden sind, daß ein studierender Jüngling zwei Stipendien aus verschiedenen erblandischen Stiftungen zu gleicher Zeit bezogen hat, so ist es notwendig befunden worden, das Verbot des Genusses zweier oder mehrerer Stipendien in derselben Zeit wiederholt mit dem Besatze zu erlassen, daß derjenige, welcher zwei Stipendien zu gleicher Zeit genießen würde, nicht nur beide Stipendien verlieren und für alle Zeit als unfähig zur Erhaltung eines Stipendii erklärt, sondern auch zum Erlasse des unrechtmäßig bezogenen einen Stipendii unnaachweislich verhalten würde.“

Es fällt hier vor allem auf, daß das Verbot unmittelbar an die Partei selbst gerichtet ist.

Ein absolutes Kumulierungsverbot müßte sich aber in erster Linie an die Behörde richten, es müßte die Verleihung des zweiten Stipendiums und nicht den Genuß desselben verbieten und es könnte den Genuß eines von der Behörde in Unkenntnis aller maßgebenden Umstände verliehenen Stipendiums nicht als einen „unrechtmäßigen“ bezeichnen und nicht an so drakonische Rechtsfolgen knüpfen, wie es hier geschehen ist, wenn doch für die Übertretung des Verbotes in erster Linie nicht der Stipendist, sondern die Behörde selbst verantwortlich wäre.

Wenn schon die Straffanktion und die Bezeichnung „unrechtmäßiger Genuß“ mit voller Bestimmtheit darauf schließen läßt, daß das Hofdekret von dem Bestande einer mala fides auf Seite des Stipendisten ausgeht, so findet diese Anschauung noch eine weitere Unterstützung in den einleitenden Worten des Hofdekretes, sofern dort davon gesprochen wird, daß Fälle „entdeckt“ worden sind, daß also Fälle, welche bisher der Behörde nicht bekannt waren, nachträglich zum Vorscheine gekommen sind und daß es sich um Stipendien aus verschiedenen erblandischen Stiftungen handelt. Diese Einleitung weist schon darauf hin, daß durch das Hofdekret vor allem solche Fälle getroffen werden wollten, in welchen ein Studierender unter Verschweigung des Umstandes, daß er bereits im Genusse eines Stipendiums steht, bei einer anderen Behörde oder bei derselben Behörde selbst — was ja in Ermanglung einer entsprechenden Evidenzhaltung immerhin möglich ist — um die Verleihung eines zweiten Stipendiums einschreitet und sich eben vermöge der Unkenntnis der Behörde den unrechtmäßigen Genuß eines zweiten Stipendiums erschleicht. Ein absolutes, insbesondere ein auch für die oberste Stiftungsbehörde maßgebendes Verbot der Kumulierung von Stipendien konnte demnach der Gerichtshof dem Wortlaute des Hofdekretes vom Jahre 1795 nach in diesem Dekrete nicht erblicken.

Wenn die Beschwerde in zweiter Linie behauptet, daß die Kumulierung im vorliegenden Falle mit den sifsterischen Anordnungen im Widerspruche steht, so hat der Gerichtshof erwogen, daß der Begriff „arm“ in Abticht auf den Zweck der Norm interpretiert werden muß, in welcher die Armut als ein maßgebendes Tatbestandsmoment bezeichnet wird. Im Rahmen des Stiftungsbriefes der Lautner'schen Stiftung muß aber als „arm“ derjenige angesehen werden, welchem die zur Befreiung der Kosten des Unterhaltes und seiner Studien erforderlichen Mittel fehlen. Wenn die Behörde unter den gegebenen Umständen annahm, daß der Studierende R... ungeachtet des Bezuges des Goldberg'schen Stipendiums als „arm“ im Sinne des Lautner'schen Stipendiums anzusehen sei, so konnte der Gerichtshof darin eine Ungefehrlichkeit nicht erblicken.

Wenn aber bei der mündlichen Verhandlung ein Mangel des Verfahrens daraus abgeleitet werden wollte, daß über das Vermögen der Eltern des Stipendisten keine oder doch nicht ausreichende Erhebungen gepflogen wurden, so konnte der Gerichtshof auf diese, in der schriftlichen Beschwerde nicht erhobene Einwendung im Grunde des § 18 des Gesetzes über seine Errichtung nicht eingehen.

Sofern sich die Beschwerde weiters auf den Stiftungsbrief über die Lautner'sche Stiftung bezieht und behauptet, daß die Stifterin durch ihre Stiftung selbst zu erkennen gab, daß sie einen Bezug von 400 K für die Behebung der Armut als ausreichend ansieht, so konnte der Gerichtshof in dem Wortlaute des Stiftungsbriefes eine Stütze für diese Behauptung nicht finden, wobei überdies demgegenüber zu berücksichtigen war, daß der Begriff der Armut naturgemäß nicht aus dem Stiftungsbriefe, sondern aus den jeweilig maßgebenden konkreten Verhältnissen beurteilt werden muß.

Wenn endlich von der Beschwerde behauptet wird, daß die Behörde in Bezug auf die Frage des Fortbezuges eines vom Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verliehenen Stipendiums an die Rechtsanschauung des Verleihungsberechtigten gebunden sei, so ist dieser Rechtsstandpunkt unrichtig, weil der Verleihungsberechtigte zwar in Bezug auf die Frage, ob ein Stipendium als vakant anzusehen sei und er demgemäß in die Lage kommt, dieses vakante Stipendium an einen anderen für würdig befundenen Bewerber zu verleihen, als Partei anzusehen ist, die Entscheidung aber über diese Frage stets den Stiftungsbehörden vorbehalten ist.

Da somit die Beschwerde in allen Punkten unbegründet ist, mußte sie abgewiesen werden.

4.

Zentral-Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege.

Das Präsidium der Österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege hat mit dem Schreiben vom 25. Oktober 1910 dem Präsidium des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Kenntnis gebracht, daß die Vereine:

- Österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz,
- Österreichische Gesellschaft für Gesundheitspflege,
- Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
- Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Rauch- und Staubplage,
- Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung des Korpusschertums,
- Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein,
- Verein „Säuglingschutz“,
- „Viribus unitis“, Hilfsverein für Lungentranke in den österreichischen

Königreichen und Ländern,

- Verein zur Pflege des Jugendspieles,
- Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich,
- Zentral-Verband österreichischer Alkoholgegnervereine,

den „Zentral-Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege“ ins Leben gerufen haben und daß dieser Ausschuß in der konstituierenden Sitzung vom 22. Oktober 1910 die genannte Gesellschaft für die Dauer eines Jahres mit der Geschäftsführung betraut hat.

Der Zweck des Aneinanderschlusses liegt einerseits darin, die Bestrebungen und die Tätigkeit der einzelnen Vereine einander zur Kenntnis zu bringen und in gemeinsamen Beratungen jene Angelegenheiten, die über den Rahmen des Einzelvereines hinaus von weitergehendem Interesse zu sein scheinen, zu klären und zu fördern.

Andererseits sollte damit eine Vereinigung geschaffen werden, die geeignet erscheint, schwebende Fragen der Volksgeundheit auch in der Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen und dem gewonnenen Standpunkte mit Nachdruck Geltung zu verschaffen.

Die Durchführung der Beschlüsse des Zentral-Ausschusses, die vierteljährliche Veröffentlichung von Berichten über die eigene Tätigkeit und jene der angeschlossenen Vereine erfolgt in der österreichischen Vierteljahrschrift für Gesundheitspflege. (M. Abt. X, 9818/10.)

5.

Berichterstattung an die k. k. n.-ö. Statthalterei über Bauunfälle.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1910, Z. XIV-321, M. Abt. XIV, 10301/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 131):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 14. Juli 1910, Pr. Z. 1302, Nachstehendes angeordnet:

Im Sinne einer beim VIII. internationalen Architektenkongreß im Mai 1908 gefaßten Resolution ist die österreichische Sektion des „Comité permanent des Congrès internationaux des architectes“ an das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit der Bitte herangetreten, zu veranlassen, daß alle zur hierortigen Kenntnis gelangenden Bauunfälle, nach Baustoffen geordnet, von Fall zu Fall der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden mögen.

Da eine solche Maßnahme wesentlich zur wissenschaftlichen Belehrung, sowie zur Erweiterung der praktischen Grundlagen für neu aufzustellende gesetzliche Normen über die Anwendung von Baustoffen führen würde, wird das Ministerium für öffentliche Arbeiten Sorge tragen, daß alle technisch bedeutungsvollen Fälle in der österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baubienst publiziert werden.

Um den vorstehenden Anordnungen entsprechen zu können, wird der Magistrat beauftragt, die Bauunfallsberichte mit tunlichster Beschleunigung der Statthalterei vorzulegen.

6.

Statistik über bewilligte Ausverkäufe.

Statthalterei-Hunderlaß vom 4. November 1910, Z. ^{I a-539} 10
M. Abt. XVII, 7856/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 127):

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Oktober 1910, Z. 24866, eröffnet, daß es sich veranlaßt sieht, neuerlich alljährlich die Publikation der „Statistik der Ausverkäufe“ herauszugeben.

Es wird daher der h. ä. Erlaß vom 19. Dezember 1908, Z. ^{I a-325} 3

außer Kraft gesetzt und werden die politischen Bezirksbehörden im Sinne der h. o. Normalerlasse vom 4. März 1895, Z. 19583, 2. Jänner 1897, Z. 111762 und vom 24. November 1897, Z. 97442 (Normalien-Sammlung Nr. 378, 379 und 380) angewiesen, für das Jahr 1910 und weiterhin für die folgenden Jahre die statistische Zusammenfassung der im Bezirke vorkommenden Ansuchen

um Bewilligung von Ausverkäufen, bezw. der erteilten und verweigerten Bewilligungen derselben, sowie über die festgesetzten Übertretungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Der Bericht ist unter Benützung des beiliegenden Formulars bis 15. Jänner zu erstatten.

7.

Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen Expropriationserkenntnisse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1910, Nr. 8792 (M. N. VI, 4810/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönach, Dr. Binder und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Anton Besser in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. August 1909, Z. 329/1, 20914, betreffend eine Enteignung zu Straßenzwecken, nach der am 20. Oktober 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Hofe, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Fittl in Vertretung des belangten Ministeriums, ferner des Magistrats-Sekretär Dr. Bertolas, als Vertreter der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Über Antrag des Wiener Stadtrates hat die k. k. Statthalterei mit dem Enteignungserkenntnis vom 12. April 1909 den heutigen Beschwerdeführer gemäß § 365 a. b. G. B. und § 13 des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, für verpflichtet erkannt, die im Grundentlastungsplane ersichtlich gemachte Grundfläche, das ist einen 23 m breiten Grundstreifen der ihm eigentümlichen Liegenschaften, Einl.-Z. 781 und 782 der Gemeinde Wien gegen angemessene Entschädigung lastenfrei in das Eigentum abzutreten, da die Inanspruchnahme dieser Grundfläche zur Durchführung der Hasenauerstraße in der geplanten Trasse und Breite aus öffentlichen Rücksichten unbedingt notwendig sei.

Dem dagegen überreichten Rekurse hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung und den nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben.

Das Projekt für die Erweiterung des Türkenschanzparkes basiert auf der Verlängerung der Hasenauerstraße nach der im Regulierungsplane für diesen Stadteil festgesetzten Lasse. Diese Verlängerung erweist sich auch in jenem Teile, der über die Gründe des A. Besser führt, als eine natürliche, technisch richtige, ungewollene und zweckmäßige Straßenprojektierung sowohl im Hinblick auf die Erweiterung der öffentlichen Parkanlagen und den Zweck dieses Parkes als auch in Bezug auf die damit geschaffenen Verkehrsverhältnisse und nicht zuletzt im Hinblick auf die der Gemeinde erwachsenen Auslagen für ein der Öffentlichkeit dienendes Werk. Jede andere Lösung wäre mit Komplikationen und auch mit höheren Kosten für die Gemeinde verbunden, insbesondere eine Lösung, wie die von A. Besser angedeutete; durch Verlängerung der Spöttelgasse bis zur senkrechten Traversierung seiner Gründe, nachherige Abschwügelung und höhere Einmündung in die Gersthofstraße würde nicht nur eine Zerstörung des projektierten Abchlusses der Erweiterung der Parkanlagen zur Folge haben, sondern auch mannigfache Komplikationen und Verteuerung bei den der Gemeinde obliegenden Arbeiten (Straßenherstellung, Kanalisation etc.) verursachen; vor allem würde sich für letztere nach dem eingeholten fachtechnischen Gutachten eine ungünstige Trassenführung und ein minder günstiges Gefälle ergeben.

Da nun die Fortführung der Hasenauerstraße bis zur Gersthofstraße aus öffentlichen Rücksichten notwendig und für diesen Zweck die projektierte Lösung die technisch richtige sei, so seien die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, wozu noch bemerkt wurde, daß durch den Artikel I des schon zitierten Landesgesetzes die Anwendung des Gesetzes auf das Gemeindegebiet Wien bezüglich der Bezirksstraßen, nicht aber hinsichtlich der Gemeinewege ausgeschlossen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nachstehendes erwogen:

Nach Anordnung des § 13 n.-ö. Landesgesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, können die für die Zwecke des Baues der Gemeinewege erforderlichen Grundstücke im Wege der Enteignung (Expropriation) in Anspruch genommen werden. Das Erkenntnis steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen der politischen Behörde zu. Daß diese Norm auch für Gemeinewege im Weichbilde der Stadt Wien gültig ist, ist in der Beschwerde nicht mehr ausdrücklich bestritten, erhellt übrigens klar aus Artikel I des Gesetzes, wonach dieses zu gelten hat, für alle Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns.

Ein solches Expropriations-Erkenntnis im Sinne des zitierten § 13 hat nun hier die Statthalterei gefällt; das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat dieses Erkenntnis bestätigt, indem es ebenso wie die Statthalterei davon aus-

ging und aussprach, daß die Fortführung der Hasenauerstraße bis zur Gersthofstraße aus öffentlichen Rücksichten notwendig und für diesen Zweck die projektierte Lösung die technisch richtige sei und daß die Inanspruchnahme der unfruchtigen Grundflächen zur Durchführung der genannten Trasse erforderlich sei.

Nun ist gewiß richtig, daß im Sinne des Hofkanzlei-Dekretes vom 10. Februar 1834, politische Gesetzsammlung, Band LXII, Nr. 20, pag. 22, und auch des § 365 a. b. G. B., welche beide Gesetzesstellen auch hier in Betracht kommen müssen (vergleiche den Wortlaut des Absatzes 2 des § 13, leg. cit. selbst und auch den Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142), eine Enteignung auch zu Straßenzwecken nur dann zulässig sein kann, wenn das allgemeine Beste die Errichtung der Kommunikation erheischt (§ 365 a. b. G. B.), oder wenn, was ja daselbst sagt, erwiesene öffentliche Rücksichten die Straßenzugführung notwendig machen. (Das Hofkanzlei-Dekret vom 10. Februar 1834.)

Nach dem früher Gesagten, hat aber die angefochtene Entscheidung eben tatsächlich ausgesprochen, daß erwiesene öffentliche Rücksichten die Straßenzugführung notwendig machen und der Abbruch hierüber, der ja übrigens in den beiden Expropriations-Erkenntnissen auch eine durchaus ausreichende Motivierung erhalten hat, ist dem freien Ermessen der kompetenten Behörde überlassen, weshalb sich die Einwendungen der Beschwerde, soweit sie sich gegen die Annahme der Notwendigkeit der Durchführung gerade dieses Projektes richten, nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig erwiesen.

Nur die Ordnungsmäßigkeit des dem Expropriations-Erkenntnis zugrundeliegenden Verfahrens kann noch in Frage stehen. In dieser Richtung wendet die Beschwerde zunächst ein, daß in dem Befunde der Sachverständigen, die der Lokal-Kommission vom 5. April 1909 zugezogen waren, andere Trassenführungen, als die von der Gemeinde projektierte und vom Beschwerdeführer bekämpfte gar nicht in Betracht gezogen worden seien.

Dies ist aber nicht richtig, denn die Sachverständigen wiesen zunächst darauf hin, daß die Durchführung des Projektes, wie es eben von der Gemeinde verfolgt worden war, aus öffentlichen Rücksichten dringend notwendig sei und gaben also schon damit zu verstehen, daß andere Trassenführungen nicht in Betracht zu ziehen seien und sie begründeten diese Auffassung durch den Hinweis darauf, daß der projektierte Zug der Hasenauerstraße vom Ende der Türkenschanzparanlage bis zur Gersthofstraße mit Rücksicht auf den natürlichen Zielpunkt der Kreuzung der Gersthofstraße mit der Hofgasse als eine den lokalen Verhältnissen entsprechende, vollkommen natürliche und technisch korrekte Lösung bezeichnet werden müsse. Sie fügten dem aber überdies ausdrücklich bei, daß auch die vorhandenen Gefällsverhältnisse eine andere Lösung nicht tunlich erscheinen lassen, so daß also gewiß nicht gesagt werden kann, daß die Sachverständigen bei ihrem Befunde an die Eventualität einer anderen Trassenführung nicht gedacht und eine solche nicht in Erwägung gezogen hätten.

Wenn aber der Beschwerdeführer in seiner schriftlichen Beschwerde unter Vorlage von Plänen die Möglichkeit einer Trassenführung darzutun versucht, bei deren Durchführung dieselben Niveauverhältnisse resultieren würden, wie bei dem von der Beschwerde vorgeschlagenen Projekte, so waren diese Ausführungen, abgesehen von dem der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes durch § 3, lit. e und § 6 des zitierten Obergerichtes gezogenen Schranken schon im Sinne des § 5 dieses Gesetzes zu übergeben, weil von diesem speziellen Projekte in der kommissionellen Verhandlung und überhaupt im Zuge des administrativen Verfahrens nie die Rede war, der Beschwerdeführer damals vielmehr eine gänzlich andere Trassenführung vorgeschlagen hatte, auf die er in der heutigen Beschwerde gar nicht mehr zurückgekommen ist.

Dann aber bemängelt der Beschwerdeführer noch, daß in den Enteignungserkenntnissen sowohl der Statthalterei als auch des belangten Ministeriums auf seine Eingabe keine Rücksicht genommen worden sei, die er am 5. März 1908 unter Zahl 2409 an die Magistrats-Abteilung III überreicht und in der er der Gemeinde Wien den Antrag gestellt hatte, ihr den für den Straßenzug nach dem Gemeindeprojekte erforderlichen Grund unter der Voraussetzung unentgeltlich abzutreten, daß die Gemeinde Wien ihm dagegen bezüglich der Verbauung der durch die Straßenzugführung betroffenen Einlagezahlen 781 und 782 gewisse Konzessionen mache. Es ist nicht verständlich, worin dieser Mangel des Verfahrens gelegen sein soll, da doch, wie die Beschwerde selbst ausführt, die Gemeinde Wien sich zu den verlangten Konzessionen nicht bereit fand und den Antrag des Beschwerdeführers demzufolge ablehnte. Es liegt also lediglich ein Offert der Partei an die Gemeinde vor, ein Offert, in dem sie eben die Abtretung jenes Grundstückes anbot, auf dessen Expropriation die belangte Behörde erkannte und es ist daher gar nicht ersichtlich, inwiefern dieses Offert die belangte Behörde hätte bestimmen können, von der Fällung des angefochtenen Expropriations-Erkenntnisses zu lassen.

Demnach war die Beschwerde abzuweisen.

8.

Steuer- und gewerberechtliche Behandlung ungarischer Marktbesucher.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 20. November 1910, Z. X a-12184 (M. Abt. IX, Z. 5016), unter Beziehung auf den Erlaß vom 23. Juli 1909, Z. X a-2589 (siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 70 ex 1909, Gesetze, Verordnungen etc. VIII, 10, Seite 79), nachstehenden Erlaß des

f. k. Finanzministeriums vom 10. Februar 1910, Z. 36238/09, gerichtet an die f. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz, zur Kenntnisaufnahme hinausgegeben:

Über die im obbezeichneten Berichte gestellten Anfragen wird die f. k. Finanz-Landes-Direktion hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung ungarischer Marktbesucher auf die im Anschlusse mitfolgende auszugsweise Abschrift eines an sämtliche politische Landesstellen ergangenen Erlasses des f. k. Handelsministeriums vom 7. Juli 1909, Z. 13538, verwiesen.

In steuerrechtlicher Beziehung wird der f. k. Finanz-Landes-Direktion nachstehendes eröffnet:

Art. XV des mit Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrages vom 8. Oktober 1907 (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278) bestimmt in den Absätzen 1 und 5, daß die Angehörigen des einen Staates, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben wollen, auch bezüglich der zu zahlenden Steuern den Einheimischen gleichgestellt sein werden und daß diese Gleichstellung insbesondere auch bezüglich des Markt- und Messverkehres zu gelten habe.

Was nun zunächst die Steuerpflicht der Zuländer betrifft, so ist hinsichtlich der vom Handelsministerium in dem abschriftlich zuzulegenden Erlasse aufgestellten drei Kategorien von Marktbesuchern folgendes zu bemerken:

1. Landwirtschaftliche Produzenten, die mit selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten den Markt beziehen, sind gemäß § 2, Punkt 3, lit. c des P.-St.-G. steuerfrei.

2. Marktferanten (Personen, die aus dem Bezirke von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen) sind gemäß § 80, Z. 2 des P.-St.-G. — sofern sie nicht nach § 3, Punkt 4, von der Erwerbsteuer befreit sind — als Handelsreisende an ihrem Wohnsitz — also nicht an jedem Markttorte — durch die zuständige Erwerbsteuer-Kommission zu besteuern.

Sollten aber derartige Marktferanten auf einem Markte eine Betriebsstätte im Sinne des § 37 des P.-St.-G. benützen, so ist mit der Besteuerung derselben am Markttorte vorzugehen. (F. B. B. I, Art. 62, Einleitung und Punkt 2).

3. Stabile Gewerbetreibende, die die Märkte mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren beziehen, ohne hieraus ein selbständiges Gewerbe zu machen, sind, wenn sie von dem betreffenden Gewerbe, beziehungsweise Handelsunternehmen im Gebiete des P.-St.-G. bereits besteuert sind und auf dem Markte selbst keine Betriebsstätte im Sinne des § 37, lit. c besitzen, für den Marktbesuch nicht abgefordert in Besteuerung zu ziehen.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß auf dem Markte der Handel mit denselben Waren betrieben wird, auf welche sich die bereits anderwärts erfolgte Besteuerung bezieht; der Besuch von Märkten mit Waren anderer Gattung und Art müßte als für sich steuerpflichtig erklärt, eventuell als Marktferantie behandelt werden, wobei selbstverständlich kleinliche Unterschiede nicht zu machen wären.

Die im Vorstehenden sub 1 bis 3 aufgestellten Grundsätze haben im Sinne des obzitierten Artikels XV des Handelsvertrages prinzipiell auch auf ungarische Staatsangehörige Anwendung zu finden. Im einzelnen ist hierbei jedoch auch noch auf das mit Ungarn abgeschlossene Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278) und auf die h. o. Durchführungsverordnung hiezu (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1908) Bedacht zu nehmen.

Hienach ergeben sich für die hierländische Besteuerung der ungarischen Marktbesucher folgende Gesichtspunkte:

1. Ungarische landwirtschaftliche Produzenten sind beim Besuche hierländiger Märkte ganz unter denselben Bedingungen wie die inländischen Landwirte steuerfrei zu behandeln.

2. Ungarische Marktferanten, welche für den Handel mit jenen Waren, die sie auf hierländige Märkte bringen, bereits an ihrem Wohnsitz in Ungarn besteuert sind, sind am Markttorte nicht neuerlich in Besteuerung zu ziehen.

Wenn aber derartige, in Ungarn wohnende Marktferanten ihr Gewerbe nur hierlands und nicht auch in Ungarn ausüben und daher für diesen Betrieb in Ungarn nicht besteuert sind, so sind sie gemäß der allgemeinen Norm des Artikels XV des Handelsvertrages hierlands steuerpflichtig zu behandeln, weil ja auch die Zuländer von einem solchen Gewerbe zweifellos steuerpflichtig sind.

Was die Frage anlangt, wo in diesem Falle die Steuer vorzuschreiben sei, so ist zu bemerken, daß unter solchen Umständen auch der ausländische Marktferant nach den §§ 63 und 64 der Gewerbeordnung zur Anmeldung dieses Gewerbes verpflichtet ist, wodurch dann auch die Behörde gegeben erscheint, welche die Steuer von dem gegenständlichen Betriebe hierlands vorzuschreiben hat. Sollte eine solche Anmeldung nicht erfolgen, dann ist zur Einleitung der Besteuerung jene Steuerbehörde, beziehungsweise Kommission kompetent, welche nach Artikel 36, Punkt 3, lit. c der Vollzugsvorschrift I in Betracht kommt.

Für den Fall, als der Marktbesuch mit der Benützung einer Betriebsstätte verbunden ist, gelten auch für Marktferanten die weiter unten sub Punkt 3 für stabile Gewerbetreibende angeführten Grundsätze.

3. Auf stabile ungarische Gewerbetreibende, welche bereits in Ungarn besteuert sind, finden die im Vorstehenden bezüglich der inländischen stabilen Gewerbetreibenden angeführten Bestimmungen mit jenen Modifikationen Anwendung, die sich aus dem obzitierten Übereinkommen und der hiezu ergangenen h. o. Vollzugsvorschrift (vgl. insbesondere Abs. III, Z. 2) ergeben. Was nun die formelle Frage des Nachweises jener Voraussetzungen betrifft, an welche

die Freilassung von der hierländigen Besteuerung geknüpft ist, so muß auch hier von dem Grundsätze ausgegangen werden, daß nach Artikel XV des Handelsvertrages die ungarischen Staatsbürger den Zuländern vollkommen gleichgestellt sind.

Nachdem es nun aber keinem Zweifel unterliegt, daß die inländischen Marktbesucher dann, wenn die äußeren Tatumsstände für das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Betriebes sprechen, ihren Anspruch auf Steuerfreiheit durch Nachweisung der Voraussetzungen derselben näher zu begründen haben, so obwaltet vom Standpunkte des Handelsvertrages mit Ungarn kein Anstand dagegen, in einem solchen Falle auch die ungarischen Marktbesucher zu einem Nachweise darüber zu verhalten, daß sie landwirtschaftliche Produzenten sind, beziehungsweise daß sie für den Verkauf der betreffenden Waren bereits als Marktferanten, Händler oder Gewerbetreibende in Ungarn besteuert sind.

Hierbei wird jedoch zu beachten sein, daß eventuelle, eine Ausnahme von der Regel darstellende Steuerbefreiungen in Ungarn nach Analogie der §§ 3, 4 und 5 des P.-St.-G. der Freilassung von der hierländischen Besteuerung nicht im Wege stehen. Dagegen könnten mit Rücksicht darauf, daß die hierländige Steuerpflicht, beziehungsweise Steuerbefreiung lediglich nach dem P.-St.-G. zu beurteilen ist, die den ungarischen Steuerträgern aus anderen als jenen dem Personalsteuergesetze entsprechenden Titeln zukommenden Steuerbefreiungen für die Frage der hierländigen Steuerbefreiung allerdings nicht in Betracht kommen.

Behufs Veibringung der Nachweise für die im Vorstehenden erörterten Voraussetzungen der hierländigen Steuerfreiheit wird bei allfälliger Einleitung der Besteuerung jenen ungarischen Marktbesuchern, welche die bezüglichen Dokumente nicht mit sich führen, eine angemessene Frist einzuräumen sein, wobei jedoch die Einhebung einer Kaution zur Sicherstellung der vorzuschreibenden Steuer zu unterbleiben hat.

9.

Ehefähigkeitszeugnisse preußischer Staatsangehöriger, Heimatschein.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1910, Z. II 3563, M. Abt. XVI 12082/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 126):

Laut eines vom k. u. k. Ministerium des Äußern an das k. k. Ministerium des Innern mitgeteilten Berichtes des k. u. k. Konsulates in Berlin mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, in denen hierländische Behörden zur Dokumentierung von Gesuchen um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen die Veibringung von Heimatschein eines preußischer Staatsangehöriger fordern, obgleich ihnen bereits Bescheinigungen über die preußische Staatsangehörigkeit der betreffenden Nupturienten, wie die in Abschrift mitfolgende, vorliegen.

Solchen Requisitionen wird nicht entsprochen, da die preußische Gesetzgebung die Ausfertigung von Heimatscheinen, die — wie hier bemerkt sei — im Gegensatze zu unserm Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, die Zugehörigkeit zum Staate und nicht zu einer Gemeinde bezeugen, lediglich zum Zwecke der Legitimation während eines temporären Aufenthaltes im Auslande vorzieht.

Die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs werden daher über den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. November 1910, Z. 21033, aufgefordert, in Zukunft die Requisition von Heimatscheinen preußischer Staatsangehöriger zwecks Dokumentierung von Gesuchen um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zu unterlassen und sich mit Bescheinigungen zulegenden Mustern zu begnügen.

* * *

3. Statth. Z. III-3563.

Abschrift!

Auf Antrag wird hiemit zur Eheschließung in Deutschland bescheinigt, daß die am 7. Februar 1888 in Berlin geborene Frieda Theresie Johanna W o i s c h k e die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, und ausweislich der polizeilichen Melderegister als ledig in Berlin gemeldet ist.

Berlin, den 21. Februar 1910.

(L. S.)

Der königl. preuß. Polizei-Präsident:
(Unterschrift.)

Bescheinigung.

(stempelfrei)

115 V. Gen. 10.

10.

Verbot von Gummi-Creme zur Schaum-Erzengung bei Getränken.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1910, Z. XI-1443 (M. Abt. X 10996/10):

*

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1910, Z. 11613, hat der k. k. Oberste Sanitätsrat hinsichtlich der Verwendung der sogenannten Gummi-Creme, einer saponinhaltigen Substanz zur Erzeugung stehenden Schaumes bei Getränken (Brauselimonaden u. dgl.), in Übereinstimmung mit der Anschauung des Lebensmittelbeirates sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Verwendung saponinhaltiger Substanzen bei Erzeugung von Lebens- und Genussmitteln wegen der Möglichkeit, daß dieselben unter gegebenen Verhältnissen gesundheitschädlich wirken, grundsätzlich unstatthaft erscheint.

11.

Errichtung einer k. k. Bezirkshauptmannschaft in Monfalcone.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 23. Dezember 1910, P. Z. 3953 (M. D. 4876/10):

Seine I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember 1910 die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Monfalcone Allergrößt zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die aus dem politischen Bezirke Gradisca auszuschließenden Gerichtsbezirke Cervignano und Ponzalcone zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Monfalcone wird laut Mitteilung des Statthalterei-Präsidiums in Triest ihre Amtswirklichkeit am 1. Jänner 1911 beginnen.

12.

Die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken Wiens.

Verordnung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 23. Dezember 1910, Z. XI-1059/25, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 257:

Auf Grund der Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, werden nachstehende Anordnungen hinsichtlich der Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen:

§ 1.

Die pharmazentischen und sonstigen Hilfskräfte aller öffentlichen Apotheken haben mindestens an jedem dritten Sonntage von 1 Uhr nachmittags bis Montag 7 Uhr früh von jedem Apothekendienst freizubleiben.

Für jeden Sonntag, an dem Sonntagsruhe nicht gewährt wird, ist in der darauffolgenden Woche ein Ersatzruhetag im gleichem Ausmaße einzuräumen.

§ 2.

In Fällen eines gesteigerten Bedürfnisses — beim Ausbruche von Epidemien, beim Zusammenströmen größerer Volksmassen, bei Elementarkatastrophen u. dgl. — kann der Wiener Magistrat die erforderlichen Ausnahmeverfügungen unter gleichzeitiger Anzeige an die Statthalterei selbst treffen.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, nach § 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1911 in Kraft.

13.

Ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Auftrage, die Spitalverwaltungen hievon in Kenntnis zu setzen, mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1910, Z. XI-1470, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 11231/10), nachstehendes bekanntgegeben:

Zufolge Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1910, Z. 32413, werden die oben genannten Behörden und Anstalten verständigt, daß die Zirkular-Verordnung vom 31. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1860, betreffend die Behandlung erkrankter Militärpersonen durch Zivilärzte, nicht mehr zu Recht besteht.

Die den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über die Behandlung erkrankter Mannschaftspersonen und der Unteroffiziersfamilien in Zivilspitalern oder durch Zivilärzte, dann über die aus Hilfsweise Beriefung des militärärztlichen Dienstes durch Zivilärzte und die diesbezüglichen Vergütungsansprüche sind in der 2. Auflage des Dienstbuches Nr. 13, I. Teil

(Reglement für den Sanitätsdienst des k. u. k. Heeres) vom Jahre 1901 (§§ 22, 27 und 33, Punkt 256 c, d) und in dem Dienstbuche K-4, I. Teil (Gebührenvorschrift, §§ 48 und 127), die Bestimmungen über das Benehmen bei Erkrankungen und Transporten im Dienstreglement I. Teil (§ 45, Punkt 342) enthalten.

14.

Verlegung der Telegraphenstationen Wien 26 und 67 in den XIX. Bezirk.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 2. Dezember 1910, Z. 148462/1a (M. Abt. XXII, 4310):

Die Telegraphenstationen Wien 26 (II/1, Kaiser Josefsstraße 29) und 67 (IX/1, Hörlgasse 6) werden am 19. Dezember 1910 in den XIX. Wiener Gemeindebezirk verlegt und von diesem Tage an als vollständige Post- und Telegraphen-Aufgabestellen tätig sein.

Die nach Ober-Heiligenstadt (XIX/2, Armbrustergasse 7) verlegte Station 26 wird als Dienststelle dem Postamte 119, Wien XIX/2, unterstellt und als Post- und Telegraphenamte die Bezeichnung 154, Wien XIX/2 (Taxfeld 311, Taxquadrat 3732) führen.

Die in die Krim (XIX/1, Sonnbergplatz 1) verlegte Station 67 wird als Dienststelle dem Postamte 117 Wien XIX/1 unterstellt und als Post- und Telegraphenamte die Bezeichnung 116 Wien XIX/1 (Taxfeld 311, Taxquadrat 3732) führen.

Beide Dienststellen werden sich mit dem gesamten Post- und Telegramm-aufgabedienste befassen und als Sammelstellen des k. k. Postparlaffenamtes dienen.

Die Dienststunden für den Parteienverkehr werden in nachstehender Weise festgesetzt:

An Werktagen:

Für die Briefpost- und Telegrammannahme von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr im Winter, von 2 bis 7 Uhr im Sommer.

Für die übrigen Zweige des Postdienstes ganzjährig von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr.

An Sonntagen:

Von 8 bis 10 Uhr, beziehungsweise für die Telegrammannahme bis 12 Uhr.

An Feiertagen

Von 8 bis 12 Uhr.

15.

Gift-Berschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk hat mit Erlaß vom 17. Jänner 1911, M. B. A. VII, Z. 40049, dem Basil Madenov die Konzession zum Verkaufe von Giften mit dem Standorte VII, Burggasse 10, gegen genaue Einhaltung der Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, erteilt.

Diese Konzession wurde unter Nr. 1954/K in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto 19551/7 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

16.

Abänderung des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung für den Wiener Zentral-Friedhof.

Stadtratsbeschluß vom 29. November 1910, Pr. Z. 14440, M. Abt. X 4863/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 130):

Der § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung für den Wiener Zentral-Friedhof wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat nunmehr zu lauten:

„Das Recht auf eine Gruft oder auf ein eigenes Grab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Begräbnisordnung und der in dem Anhange B enthaltenen Einschränkungen.

Das Benützungsrecht ist unveräußerlich und steht nur dem ersten Erwerber und nach dessen Ableben seinen Erben zu.

Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie das Benützungrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben, den sie dem städtischen Totenbeschreibeamte bekanntzugeben haben.

Wenn die Partei vor Ablauf der Benützungsdauer auf das Recht der weiteren Benützung eines eigenen Grabes verzichtet und dieses nach erfolgter Erhumierung aller etwa in demselben befindlichen Leichen der Gemeinde Wien zur Verfügung stellt, so wird ihr ein verhältnismäßiger Teil der hierfür eingezahlten Grabstellgebühr rückvergütet, wobei das begonnene Jahr für ein volles gerechnet wird.

Bezüglich der Gräfte behält sich die Gemeinde das Recht vor, von Fall zu Fall zu bestimmen, welcher Betrag für eine zurückgestellte leere Gruft mit Rücksicht auf die Dauer der Benützung und die Beschaffenheit der Gruft zur Zeit der Zurückstellung rückvergütet wird.

Eine Rückvergütung von Beilegegebühren findet in keinem Falle statt.

Magistrat:

17.

Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Vermehrung der Gruppenvorstände.

Geschäftsverteilung der Herren Ober-Magistratsräte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. Jänner 1911, M. D. 4795 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Aus Anlaß der Ernennung des Herrn Tit. Ober-Magistratsrates Dr. August R ü c h t e r n zum Ober-Magistratsrate hat der Herr Bürgermeister unter Befähigung durch den Herrn Statthalter die Geschäftsordnung für den Magistrat im § 5, Absatz 3, dahin geändert, daß die Textierung der bezüglichen Bestimmung nunmehr, wie folgt, lautet: „Aus den rechtskundigen Beamten werden die Ober-Magistratsräte als Gruppenvorstände bestellt.“

Weiters hat der Herr Bürgermeister aus demselben Anlasse in Abänderung der Präsidialverfügung vom 16. Mai 1909, M. D. 1850 (Norm. 63 ex 1909), unterm 24. Dezember 1910 zur Pr.-Z. 19551 hinsichtlich der Geschäftsverteilung für die Herren Ober-Magistratsräte die nachfolgende Anordnung getroffen:

„Den bereits bestehenden 3 Geschäftsgruppen wird eine 4. Geschäftsgruppe D angefügt, deren Leitung ich dem neuernannten Herrn Ober-Magistratsrate Dr. August R ü c h t e r n übertrage. Diese Geschäftsgruppe hat zu umfassen: die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und XXI (Staatslot); ferner die Visitation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Es scheidet demnach die Magistrats-Abteilung VI aus der Geschäftsgruppe A des Herrn Ober-Magistratsrates Franz P o h l und die Magistrats-Abteilung XXI aus der Geschäftsgruppe B des Herrn Ober-Magistratsrates Karl A s p e r g e r aus; desgleichen erscheint die Visitation der magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen aus der erstbezeichneten Geschäftsgruppe ausgeschieden.

Die Leitung der Magistrats-Abteilung VIII a (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung) verleiht vorläufig auch weiters dem Herrn Ober-Magistratsrate Dr. August R ü c h t e r n.“

Diese Geschäftsverteilung tritt mit der Rückkehr des Herrn Ober-Magistratsrates Dr. R ü c h t e r n von seinem gegenwärtigen Urlaube in Kraft.

18.

Hausadministration als Nebenbeschäftigung städtischer Angestellter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. Dezember 1910, M. D. 4542 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 129):

Zufolge Statthalterei-Runderlasses vom 24. Mai 1910, Z. Ia-1558 (Norm. 67 ex 1910), ist die erwerbsmäßige Ausübung der Hausadministration als Privatgeschäftsvermittlung anzusehen und bedarf einer Konzession nach dem Staatsministerialerlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306.

Da sich unter den städtischen Beamten und sonstigen städtischen Angestellten Personen befinden, welche sich mit der Hausadministration als Nebenbeschäftigung befassen, so mache ich die letzteren auf die gekennzeichnete rechtliche Behandlung der Verwaltung von Häusern aufmerksam, damit sie, falls sich die Ausübung ihrer Nebenbeschäftigung als ein konzessionspflichtiger erwerbsmäßiger Betrieb darstellen sollte, um Verleihung der vorgeschriebenen Konzession bittlich werden.

Sinsichtlich der Bewilligung, welche die städtischen Beamten und sonstigen städtischen Angestellten behufs Ausübung einer Nebenbeschäftigung überhaupt seitens des Herrn Bürgermeisters, beziehungsweise seitens des zuständigen Amtsleiters bedürfen, verweise ich auf meinen Erlaß vom 11. Oktober 1909, M. D. 3632 (Norm. 118 ex 1909).

19.

Genauere Beobachtung der Vorschriften des Gebührennormales.

Erlaß des geschäftsführenden I. Vize-Bürgermeisters Dr. Josef P o r z e r vom 19. Jänner 1911, M. D. 117/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Das stete Anwachsen des Er'ordernisses für die Kommissionsgebühren hat mich veranlaßt, diesem Umstande erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die daraufhin verfügte eingehende Prüfung der Gebührenverzeichnisse hat nun gezeigt, daß diese Steigerung nicht bloß auf die Vergrößerung des Geschäftsumfanges der einzelnen Ämter, sondern zum großen Teile auch darauf zurückzuführen ist, daß die Vorschriften des Gebührennormales nicht beobachtet oder mißbräuchlich angewendet werden.

Vielmehr mag dies in der Unkenntnis der erwähnten Vorschriften seinen Grund haben. Soll daher ein klagloser Vorgang bei Anordnung und Durchführung der Kommissionen erreicht werden, so ist es unerlässlich, daß sich die Amtsvorstände sowie jene Beamten, denen Kommissionen zugewiesen sind, auf das Genaueste mit den Bestimmungen des Gebührennormales vertraut machen.

Ich ordne deshalb an, daß allen in Betracht kommenden Beamten ein Exemplar des Gebührennormales auszufolgen ist; die erforderlichen Exemplare können im kurzen Wege bei der Magistrats-Direktion angesprochen werden.

Bei diesem Anlasse bringe ich einige wichtigere Bestimmungen des Gebührennormales, welche häufig nicht beobachtet werden, noch besonders in Erinnerung; es sind dies die §§ 14, 15, 16 und 17.

Nach § 14, Absatz 2 des Gebührennormales (G.-N.) geben Amtshandlungen außerhalb des Amtsortes, abgesehen von den Vorschriften über die Zoneneinteilung, nur dann einen Anspruch auf den Bezug von Gebühren, wenn diese Amtshandlungen

1. sich als „Lokalerhebungen“ qualifizieren, welche
2. von der Partei erbeten werden, oder ohne welche eine sachgemäße Erledigung nicht möglich ist, und wenn
3. hierfür ein „äm'tlicher Auftrag“, d. h. ein Auftrag des Amtsvorstandes vorliegt.

Amtshandlungen dagegen, welche nicht „Lokalerhebungen“ sind, zum Beispiel Besprechungen, Konferenzen u. dgl. geben keinen Anspruch auf den Bezug von Gebühren. Außerdem sind im § 14 G.-N. noch einige Arten von Amtshandlungen angeführt, für welche auch dann, wenn sie Lokalerhebungen sind, eine Gebühr nicht beanprucht werden darf.

Im Eingange des § 15 G.-N. wird den städtischen Beamten die allgemeine schon im § 30 der Dienstreuepflicht begründete Verpflichtung noch ausdrücklich eingeschärft, daß sie die ihnen zugewiesenen Kommissionen in uneigennützigster Weise („in kürzester Zeit und mit möglichster Schonung der städtischen Finanzen“) durchzuführen haben.

Von besonderer Wichtigkeit sind die folgenden Bestimmungen des § 15 G.-N. Da nämlich, wie gezeigt, ein Beamter sich nur dann eine Gebühr aufrechnen darf, wenn für die betreffende Amtshandlung ein Auftrag seines Amtsvorstandes vorliegt, so ist die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Gebarung fast ausschließlich den Amtsvorständen auferlegt; diese sind ja auch mit Rücksicht auf ihre genaue Kenntnis der einzelnen Geschäfte ihres Amtes und den unmittelbaren Verkehr mit den unterstehenden Beamten regelmäßig einzig und allein in der Lage, eine wirksame und sachgemäße Kontrolle auch in dieser Richtung auszuüben. Insbesondere aber sind die Amtsvorstände nach § 15 G.-N. unter ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen,

1. daß Kommissionen nur in Fällen nachweisbarer Notwendigkeit angeordnet werden und
2. zu den Kommissionen in der Regel nur ein Beamter entsendet wird.

Bezüglich der Teilnahme von zwei Konzeptbeamten eines und desselben Amtes an einer Kommission wurde diese Vorschrift schon mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1910, M. D. 4565 ex 1910, in Erinnerung gebracht. Diese Vorschrift bezieht sich aber auch auf solche Fälle, wo Beamte kommissionelle Erhebungen abhalten, obwohl die betreffende Lokalerhebung auch von einem untergeordneten Organ allein (Sanitätsaufseher, Amtsdienstler etc.) in völlig klagloser Weise durchgeführt werden könnte. Das gleiche gilt auch von der Beiziehung von Vertretern der Sachverständigenämter zu Lokalerhebungen, zu deren Vornahme besondere Fachkenntnisse überhaupt nicht notwendig sind.

3. Haben die Amtsvorstände dafür Sorge zu tragen, daß alle den Verhandlungsfall betreffenden Erhebungen möglichst bei einer Kommission und in einem Tage durchgeführt werden;

4. daß möglichst viele Kommissionen in unmittelbarer Aufeinanderfolge in einem Zeitraume (Halbtag, ganzer Tag) und in einer Zone durchgeführt werden, wobei gemäß § 17 G.-N. die Entfernungsgebühr nur einmal in Anrechnung gebracht werden darf.

5. Weiters haben die Amtsvorstände dafür zu sorgen, daß für den Beginn der Kommissionen eine Stunde bestimmt werde, welche die Beendigung derselben möglichst in einer Tageshälfte zuläßt und

6. daß die Kommissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden.

In solchen Fällen, wo die Anordnung der Kommissionen während der Amtsstunden nicht zu umgehen ist, muß unter allen Umständen eine solche Einteilung getroffen werden, daß nicht alle höheren Beamten eines Amtes während der Amtsstunden gleichzeitig abwesend sind.

Ich bemerke, daß diese Vorschriften einen allgemeinen Charakter haben und sinngemäß auch auf die anderen Gebühren angewendet werden müssen.

Weiters bringe ich noch die im § 16 G.-N. vorgeschriebene Führung des Kommissions-Vormerkbuches zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

Gemäß § 19 G.-N. werden den Beamten Kostgelder gewährt, wenn sie durch ihre Dienstleistung verhindert sind, das Mittagmahl zuhause einzunehmen. Bei sinngemäßer Anwendung der §§ 14 und 15 G.-N. ergibt sich, daß auch hier ein Auftrag des Amtsvorstandes vorliegen muß und daß Dienstleistungen nur im Falle nachweisbarer Notwendigkeit in der Weise angeordnet werden dürfen, daß dadurch ein Anspruch auf Kostgeld erwächst.

Was insbesondere die sogenannten Nachmittagsfrequenzen betrifft, so sind dieselben grundsätzlich ohne Anspruch auf ein besonderes Entgelt zu leisten. Denn gemäß § 28 D.-P. haben die Beamten ihre volle Kraft dem Amte zur Verfügung zu stellen und müssen sich zufolge der §§ 29 und 33 D.-P. zeitweilig auch außerhalb der Amtsstunden ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung verwenden lassen. Wenn daher ein Beamter für eine Dienstleistung außer der ihm durch die normalmäßigen fixen Bezüge garantierten materiellen Sicherstellung noch eine besondere Entlohnung erhalten soll, so ist das eine Ausnahme und derlei Bestimmungen müssen als Ausnahmsbestimmungen **strenge interpretiert** werden. Von diesem Gesichtspunkte müssen überhaupt die Bestimmungen des Gebührennormales aufgefaßt werden.

Die Anordnung von bezahlten Nachmittagsfrequenzen, deren Genehmigung übrigens wie bisher der Magistrats-Direktion vorbehalten bleibt, wird daher nur in ganz außergewöhnlichen Fällen gerechtfertigt sein.

Bezüglich der Art der Aufrechnung der Gebühren verweise ich auf das Normale Nr. 96 ex 1909 und die dort zitierten Vorschriften. Die Eintragungen in die Gebührenverzeichnisse müssen genau und vollständig sein, insbesondere muß der Gegenstand mit genügender Deutlichkeit bezeichnet werden, so daß aus den Eintragungen die Berechtigung zum Bezuge der Gebühren erhellt; in zweifelhaften Fällen wird die Berechtigung durch Beifügung einer besonderen Bemerkung klarzustellen sein.

Zur Erleichterung der Kontrolle finde ich mich bestimmt, noch folgende weitere Anordnungen zu treffen:

1. In jenen Fällen, wo eine Gebühr auf Grund einer speziellen Verfügung (Gemeinderats-, Stadtrats-Beschluß, Magistrats-Direktions-Erlaß etc.) angeprochen wird, ist auf dieselbe ausdrücklich Bezug zu nehmen.

2. Beamte, welche zu einer kommissionellen Amtshandlung eingeladen werden, haben diese Einladung dem Gebührenverzeichnisse beizufügen; der die Kommission ausschreibende Beamte hat sich auf den bezüglichen Auftrag seines Amtsvorstandes zu beziehen.

3. Das **Visum des Amtsvorstandes** hat zu lauten, wie folgt: Die verzeichneten Amtshandlungen (Dienstleistungen) sind von mir unter Beachtung der Bestimmungen des Gebührennormales durchgeführt worden.

Ich erlaube Sie, Herr Magistrats-Direktor, auf die genaueste Befolgung dieses Erlasses sowie überhaupt aller Bestimmungen des Gebührennormales Ihr besonderes Augenmerk zu richten, sich durch zeitweilige Revision der Gebührenverzeichnisse erforderlichen Falles unter Einsichtnahme in die betreffenden Akten hievon zu überzeugen und die Nichtbeachtung der Vorschriften mit aller Strenge zu ahnden.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

20.

Die Versorgung der Stadt Wien mit Hochquellenwasser.

Gesetz vom 22. Dezember 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 256:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird mit Hochquellenwasser nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgt.

Unter Hochquellenwasser wird in diesem Gesetze das aus den Anlagen der Ersten und Zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung abgegebene Wasser verstanden.

Auf Wasserabgaben außerhalb des Wiener Gemeindegebietes finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2.

Hochquellenwasser einzuleiten und zu verwenden sind verpflichtet:

- Die Eigentümer der Baulichkeiten, für welche die Verpflichtung zur Einleitung des Hochquellenwassers in der Bauordnung für Wien festgesetzt ist;
- die Eigentümer aller übrigen Baulichkeiten, wenn das in der Realität vorhandene Wasser zum menschlichen Genuß nicht vollkommen geeignet oder nicht dauernd in genügender Menge vorhanden ist; weiters, wenn der Anschluß an die Wasserleitung aus sonstigen öffentlichen Rücksichten geboten erscheint;
- gewerbliche oder sonstige Unternehmungen, wenn die Verwendung von Hochquellenwasser den betreffenden Vorschriften entspricht oder von der zuständigen Behörde vorgegeschrieben wird, oder wenn die Voraussetzungen des Punktes b zutreffen.

Die Verpflichtung nach Punkt a bis c tritt aber nur dann ein, wenn ein öffentlicher Rohrstrang der Hochquellenleitung zumindest bis an die Grenze der Realität besteht.

§ 3.

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich mittels geeichter Wassermesser.

Für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe oder für Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit haftet die Gemeinde Wien nicht.

§ 4.

Für alle an die Hochquellenleitung angeschlossenen Baulichkeiten ist vom Eigentümer die Wasserbezugsgebühr zu entrichten. (Allgemeiner Wasserbezug.) Diefelbe umfaßt:

- Eine Grundgebühr im Betrage von jährlich 1 Prozent des der Bemessung der zahlbaren oder nicht zahlbaren Hauszinssteuer für das betreffende Haus unterzogenen richtiggestellten Mietzinses, beziehungsweise Zinswertes;
- eine weitere Gebühr im Betrage von 6 K per Hektoliter und Jahr für jene Mindestwassermenge, welche bewohnten Baulichkeiten nach dem Schlüssel von 25 l per Kopf und Tag für jeden Bewohner von Amte wegen zugemessen wird, und
- eine Gebühr von 20 h für jeden Kubikmeter Wasser, welcher bei vierteljährlicher Abrechnung über die zugemessene Wassermenge hinaus verbraucht wird.

Der Hauseigentümer ist nicht berechtigt, die nach vorstehenden Bestimmungen zugemessene Mindestwassermenge den Mietern zu anderen als zu Haushaltzwecken zu überlassen.

§ 5.

Die Grundgebühr und die Gebühr für die nach § 4, Z. 2, zugemessene Mindestwassermenge sind vom Geltungsbeginne dieses Gesetzes, beziehungsweise vom Zeitpunkte des Anschlusses an die Hochquellenleitung fortdauernd bis zur dauernden Auflassung des Anschlusses in vierteljährlichen Raten zu den Fälligkeitsterminen der Hauszinssteuer abzustatten.

Die Gebühr für das über die zugemessene Mindestmenge verbrauchte Wasser ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Gemeinde Wien einzuzahlen.

Die dauernd von der Gebäudesteuer befreiten Baulichkeiten sind von der Gebühr gemäß § 4, Z. 1, die Wasserabnehmer der Kaiser Ferdinands-Leitung dagegen, welche das Wasserlaufkapital vollständig entrichtet haben, bis zur Höhe des angekauften Quantums von der Gebühr gemäß § 4, Z. 2 und 3, befreit.

§ 6.

Für gewerbliche oder sonstige Zwecke wird Hochquellenwasser, unbeschadet der Bestimmungen des § 4, Z. 1 und 2, gegen eine Gebühr von 20 h für jeden Kubikmeter Wasser abgegeben (besonderer Wasserbezug), und zwar zu Bauzwecken nur an den Hauseigentümer, zu anderen Zwecken nur mit dessen Zustimmung.

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Gemeinde vierteljährlich oder monatlich, die Gebühr ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung vom Wasserabnehmer an die Gemeinde Wien zu entrichten.

Bei Veränderungen in der Person des Wasserabnehmers haften für die laufende Abrechnungsperiode Vorgänger und Nachfolger solidarisch.

Der besondere Wasserbezug kann beiderseitig vierzehntägig gekündigt und von der Gemeinde bei Nichtbezahlung der Gebühren ohne Kündigung eingestellt werden, insoweit nicht die Bestimmungen des § 2 entgegenstehen.

Bei größeren besonderen Wasserbezügen (§ 2 c) können Gebührennachlässe gewährt werden.

§ 7.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, außer den im vorstehenden festgesetzten Wasserbezugsgebühren noch nachstehende Gebühren einzubehalten:

- Für die Herstellung der Abzweigung vom öffentlichen Rohrstrang bis zum Wassermesser den Betrag der Selbstkosten mit einem Regiezuschlage von 15 Prozent oder einen Pauschalbetrag, welcher jeweils auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes der Selbstkosten nebst Regiezuschlag für je drei Jahre festgesetzt wird;
- für die Benützung des Wassermessers, und zwar für einen solchen:

bis zu 13 mm lichtigem Durchmesser	10 K jährlich;
mehr als 13 mm bis 25 mm lichtigem Durchmesser	20 K jährlich;
mehr als 25 mm bis 40 mm lichtigem Durchmesser	30 K jährlich;
mehr als 40 mm bis 60 mm lichtigem Durchmesser	40 K jährlich;
mehr als 60 mm bis 80 mm lichtigem Durchmesser	60 K jährlich;

mehr als 80 mm bis 105 mm lichtigem Durchmesser 80 K jährlich;
mehr als 105 mm bis 150 mm lichtigem Durchmesser 120 K jährlich;

c) für den Anschluß von Feuerwehselein (Hydranten, Regenapparate u. dgl.), welche mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden und deren Plombe nur im Falle eines Brandes entfernt werden darf, den jährlichen Betrag von 10 (zehn) K für den ersten und von 2 (zwei) K für jeden weiteren an die betreffende Zweigleitung angeschlossenen Wechsel;

d) Prüfungskosten und Gebühren auf Grund der nach § 9 zu erlassenden Vorschriften.

Für rückständige Gebühren werden die für die staatlichen Steuern geltenden Verzugszinsen eingehoben.

§ 8.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Gebühren sind durch Organe der Gemeinde einzuhoben. Die zwangsweise Einhebung erfolgt gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines von dem Magistrat befähigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege.

Für die nach § 4 und nach § 7, lit. b und c, vom Hauseigentümer zu zahlenden Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch nach dem privilegierten Pfandrechte der landesfürstlichen Steuern samt Zuschlägen und Vermögensübertragungsgebühren an jenen Hausrealitäten, hinsichtlich deren die Gebühr rechtskräftig vorgeschrieben wurde, und zwar hinsichtlich der Gebühr nach § 4, Z. 3, bis zum Höchstbetrag der Summe der Gebühren nach § 4, Z. 1 und 2. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührenrückständen samt Nebengebühren zu, welche, vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften.

§ 9.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, im Namen dieses Gesetzes die näheren Vorschriften über die Versorgung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Hochquellenwasser zu erlassen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1911 in Kraft.

§ 11.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 und 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1910.

Nr. 226. Verordnung der Ministerien der Finanzen des Handels und des Ackerbaues vom 16. Dezember 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 227. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1910, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zuckermengen für das Jahr 1911.

Nr. 228. Konzessionsurkunde vom 10. Dezember 1910 für die Kolalbahn von Gruz (Grabova) nach Dubrovnik (Ragusa).

Nr. 229. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Dezember 1910, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Blatta (Blato) auf der Insel Curzola (Dalmatien).

Nr. 230. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1910, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Blatta auf der Insel Curzola (Dalmatien).

Nr. 231. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1910, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerichteten Bezirkshauptmannschaft Montfalcone in Görz und Gradisca, sowie die hierdurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirktes Gradisca.

Nr. 232. Gesetz vom 21. Dezember 1910, über die Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Nr. 233. Gesetz vom 16. Dezember 1910, betreffend die Gewährung von Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren auf dem Gebiete der Landeskultur.

Nr. 234. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 17. Dezember 1910, betreffend die Richtigstellung von Druckfehlern in der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1910, R.-G.-Bl. Nr. 187, betreffend die Modalitäten des Genusses und Bezuges der allgemeinen Pensionen belastenden Ruhe- und Versorgungsgelüste im Auslande.

Nr. 235. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 20. Dezember 1910, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanz-Landesbehörde in Brünn.

Nr. 236. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1910, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmatopie, Ed. VIII.

Nr. 237. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1910, betreffend Änderungen in der österreichischen Pharmatopie, Ed. VIII.

Nr. 238. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Justiz, des Handels und der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1910 über die Abänderung der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 38, die zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen wurde.

Nr. 239. Gesetz vom 22. Dezember 1910, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1911.

Nr. 240. Gesetz vom 24. Dezember 1910, über die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Nr. 241. Gesetz vom 24. Dezember 1910, wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 242. Gesetz vom 22. Dezember 1910, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds.

Nr. 243. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1910, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Sarajevo in ein Hauptzollamt I. Klasse.

Nr. 244. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1910, mit welcher der Bierwürzelkontrollmeßapparat Walzel & Wagner zur amtlichen Erhebung der Bierwürzelmenge zugelassen und dessen Beschreibung sowie Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

1911.

Nr. 1. Gesetz vom 24. Dezember 1910, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.

Nr. 2. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 2. Dezember 1910, betreffend die Ermächtigung des k. k. Neben Zollamtes in Johannegeorgenstadt zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 3. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1910, womit die Einreihung der Gemeinde Untermais in die sechste Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 4. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern, dem Leiter des Ackerbauministeriums sowie mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Jänner 1911, betreffend die Zustellung gerichtlicher Pfändungs-, Verbots- und Überweisungsbeschlüsse bei Exekution und Verbot auf Forderungen an das Arar, die durch die Postsparkassa ausgezahlt werden.

B. Landesgesetzblatt.

1910.

Nr. 249. Gesetz vom 11. Dezember 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Einhebung einer Landes-Auflage auf den Verbrauch von Bier abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 250. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. November 1910, Z. Xa-2691/16, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Rainberg und Nitzengrub mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 223, betreffend die Regulierung des Weisflusses in den Gemeinden Rainberg und Nitzengrub von der Bezirksstraßenbrücke bei Grub bis zur Gemeindegrenze von Mannersdorf abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 251. Gesetz vom 17. Dezember 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Zeitpunkt der Wirksamkeit der im Gesetze vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 189, enthaltenen Änderungen der Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen in den Schulbezirken außer Wien.

Nr. 252. Gesetz vom 20. Dezember 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit das Gesetz vom 30. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich, abgeändert wird.

Nr. 253. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1910, Z. Xa-3681/11, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Langenrohr und Michelhausen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Hauptgrabenregulierung in Langenrohr und Michelhausen, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 254. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Dezember 1910, Z. Xa-3262/17, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Brunn am Felde, Theiß, Hadersdorf am Kamp, Etzdorf und Haitendorf und den Bezirksstraßen-Ausschüssen Krems und Langenlois mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzesentwurfes, betreffend die Erhöhung und Verstärkung der Kampschuttdämme in den Gerichtsbezirken Langenlois und Krems, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 255. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1910, Z. Xa-3263/25, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Böhmeitirchen und Zentendorf dem Bezirksstraßen-Ausschusse St. Pölten und dem Mühlenbesitzer Rudolf Plattner mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 230, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in den Katastralgemeinden Weisching (Ortsgemeinde Böhmeitirchen) und Schildberg (Ortsgemeinde Zentendorf), abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 256. Gesetz vom 22. Dezember 1910, betreffend die Versorgung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Hochquellenwasser.*)

Nr. 257. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1910, Z. XI-1059/25, betreffend die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 258. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1910, Z. XVI b-1281/31, zur Vollziehung des Gesetzes vom 11. Dezember 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 249, für Niederösterreich, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1909

L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 126, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier im Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 259. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe III. Klasse für die niederösterreichische Landes-Gebäranstalt.

Nr. 260. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 29. Dezember 1910, Z. 4181/4-II, betreffend die Regelung der Schulverwaltung im Wiener Schulbezirk infolge der durch das Gesetz vom 6. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 170, vollzogenen Vereinigung von Teilen der Ortsgemeinden Strebersdorf, Hadersdorf-Weidlingau und Mauer mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 261. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 29. Dezember 1910, Z. 4177/3-II, betreffend den Vorgang bei der Ernennung von provisorischen und definitiven Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im Vorrichtungswege.

Nr. 262. Gesetz vom 20. Dezember 1910, betreffend die Bewilligung von Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Getränke.

Nr. 263. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1910, Z. XVI b-1098/26, betreffend die Festsetzung des Tages, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Gemeindebezirk in Wien seine Tätigkeit in dem durch das Gesetz vom 6. Juli 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 170, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gebiete von Strebersdorf aufzunehmen hat.

1911.

Nr. 1. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 31. Dezember 1910, Z. 6319-II, mit welcher die §§ 18 und 21 der Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 3. Juni 1905, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 101, betreffend die Geschäftsordnung der k. k. Bezirksschulräte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, ausgenommen jene der Städte mit eigenem Gemeindefatut, abgeändert werden.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1910, Z. Ia-365/12, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahr 1911.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1910, Z. XVI b-567/2, betreffend die der Gemeinde Pestnötting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1910 mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1910, Z. XVI b-1116/1, betreffend die der Gemeinde Markt Fischamend erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für jeden im Gemeindegebiete zum Verbrauch gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1911 und 1912.

Nr. 5. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 17. Dezember 1910, Z. I/13, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1910, Z. XVI b-892/2, betreffend die der Gemeinde Freischling erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern pro 1910 übersteigenden Umlagen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.